



Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Oberried

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 24.11.2025 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberried vom 18.11.2019 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

§ 16 Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) In allen Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind dort nicht zulässig, wo die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- Im Bereich der Grabkammern (Grabfelder G, H und I) dürfen Grabmale die Höhe von ca. 100 cm nicht übersteigen, in der Breite sind max. 60 cm zugelassen, insbesondere auch beim Sockel.

Bei den Urnengräbern mit Urnenröhren gibt es unterschiedliche Gestaltungsbereiche:

- Die Reihe Nr. 11 im Grabfeld F ist mit Dauergrün bepflanzt, hier müssen Gedenkplatten in der Größe von ca. 40 x 30 cm zum Abdecken der Urnenröhren angebracht werden, diese müssen in einem Winkel von ca. 30° geneigt sein. Pflanzen und weiterer Grabschmuck sind nicht zulässig.
- In der Reihe 10 im Grabfeld F sind Grabmale bis zu einer Höhe von ca. 40 cm und einer Breite von ca. 30 cm zulässig, es sind auch geneigte Gedenkplatten in dieser Größe möglich. Im Übrigen ist vorgesehen, dass



Pflanzen und Dauergrün zur Gestaltung des Feldes durch die Grabplatzberechtigten verwendet werden.

- Im Grabfeld C dürfen Grabmale die Breite von 40 cm und die Höhe von 80 cm nicht übersteigen, auch hier sind geneigte (keine liegenden) Gedenkplatten möglich. Da die Urnengräber schon einen Rahmen haben, sind weitere steinerne Grabeinfassungen, Platten oder Streusteine nicht zugelassen.

Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberried, 24.11.2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den 25.11.2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister